**Vorinformation für den   
beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag   
des Landkreises Göppingen  
über Verkehrsleistungen im Omnibusverkehr**

**Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation**

Der Landkreis Göppingen ist Aufgabenträger und zuständige Behörde nach § 6 Abs. 1, 3 ÖPNVG-BW i.V.m. § 8a PBefG und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Er beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Wege einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren.

Gegenstand der Vergabe ist das Linienbündel 10.

Die Vorinformation definiert nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Diese verweist zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards, die die Verkehrsunternehmen zu erfüllen haben, auf das vorliegende Dokument.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt beim Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde zu stellen.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die zu vergebenden Verkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG.

Mit den nachstehenden Qualitätsstandards werden zugleich die Vorgaben der geltenden Nahverkehrspläne konkretisiert.

Der Landkreis behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplans anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bestimmt.

1. Anforderungen an das Fahrplanangebot

## **1.1 Beschreibung des Linienbündels 10**

Das Linienbündel 10 ist wie folgt zu beschreiben:

Linie 950 Böhmenkirch – Stötten – Geislingen

Linie 950A Böhmenkirch – Stötten – Geislingen (Ausbildungsverkehr)

Linie 957 Geislingen – Weiler – Schalkstetten

Linie 958 Geislingen – Eybach – Böhmenkirch

Linie 958A Geislingen – Eybach – Böhmenkirch (Ausbildungsverkehr)

Linie 959 Geislingen – Eybach – Gerstetten

Linie 962 Geislingen ZOB – Berufsschulzentrum – ZOB

Linie 963 Geislingen ZOB – Wilhelmshöhe – Lindenschule – ZOB

Das Verkehrsunternehmen hat den vorgegebenen Fahrplan zu erfüllen; dieser ist in Anlage ED1 beigefügt. In Anlage ED2 und Anlage ED3 finden sich die zugehörigen Planungshilfen.

Daneben beabsichtigt der Landkreis auf den Relationen der Linien 957 und 959 im Spät- und Wochenendverkehr sowie auf der Relation der Linie 964 (Geislingen/Steige-Oberböhringen) den Einsatz von Anrufs- bzw. Bedarfsverkehr („VVS Rider“); dieser ist vom Verkehrsunternehmen umzusetzen (vgl. Ziff. 1.2.2.).

**Leistungskennziffern**

Das Linienbündel 10 zeichnet sich durch folgende Leistungskennziffern aus: Die Leistungskennziffern basieren auf einem Musterjahr mit folgender Verkehrstageverteilung:

Montag bis Freitag (Schule): 185

Montag bis Freitag (Ferien): 65

Samstag: 52

Sonn- und Feiertag: 63

**Rolle von Silvester und Heiligabend:**

Silvester (31.12.) und Heiligabend (24.12.) gelten fahrplantechnisch dann als Samstag, wenn sie auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fallen. Fallen Silvester und Heiligabend auf einen Sonntag, gelten sie fahrplantechnisch als Sonn- und Feiertag. Dementsprechend ist an Silvester und Heiligabend der in Anlage ED1 dargestellte Fahrplan an Samstagen abzuleisten, es sei denn, Silvester und Heiligabend fallen auf einen Sonntag. Dann ist der in Anlage ED1 für Sonn- und Feiertage dargestellte Fahrplan abzuleisten.

|  |  |
| --- | --- |
| Angabe | Wert |
| Jährliche Nutzwagen-Kilometer | 617.574 |
| Jährliche Fahrplan-Stunden | 19.192 |
| * Davon Mo-Sa 5-21 Uhr | 16.101 |
| * Davon Mo-Sa 21-5 Uhr | 1.633 |
| * Davon So/Fe 5-21 Uhr | 1.330 |
| * Davon So/Fe 21-5 Uhr | 128 |

Die in der vorhergehenden Tabelle genannten Werte beinhalten explizit nicht die in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 genannten „wünschenswerten Mehrleistungen“.

## **1.2 Linienbündelspezifische Anforderungen an das Fahrplanangebot**

### **1.2.1 Kilometrierung**

Der Anlage ED1 wird bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen eine nach verbundweit einheitlicher Methodik ermittelte Kilometrierung zu Grunde liegen. Im Rahmen dieser Vorabbekanntmachung sind keine entsprechenden Listen, denen die Teilstrecken-Längen der einzelnen Haltestellenabstände zu entnehmen sind, vorgesehen.

### **1.2.2 Anrufverkehre**

Der Kreis Göppingen beabsichtigt auf den Relationen der Linien 957 und 959 im Spät- und Wochenendverkehr sowie auf der Relation der Linie 964 (Geislingen/Steige-Oberböhringen) den Einsatz von Anrufs- bzw. Bedarfsverkehr („VVS Rider“). Das Verkehrsunternehmen hat das umzusetzen.

Genauere Bestimmungen zum VVS Rider werden im Laufe des Vergabeverfahrens bekannt gegeben.

### **1.2.3 Regelung unterschiedliche Schulzeiten**

Die in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten mit Ausrichtung auf Schulanfangszeiten und Schulendzeiten können Veränderungen unterliegen, wenn sich die Rahmenbedingungen der erforderlichen Schülerbeförderung ändern.

1.3 Besondere Anforderungen für eigenwirtschaftliche Anträge

Der Landkreis Göppingen erteilt für folgende Fälle vorab sein Einvernehmen mit einer Abweichung der Fahrpläne von den Anforderungen gemäß Anlage ED1:

* Sollte das VU feststellen, dass die in den Musterfahrplänen enthaltenen Fahrzeitprofile zu lange Fahrzeiten zwischen den Haltestellen enthalten, können die Fahrzeiten gestrafft oder auf dem Linienweg umverteilt werden.
* Die Sicherstellung von Anschlüssen erfordert eine Verschiebung der Abfahrtszeiten im Minutenbereich.
* Veränderte Schulzeiten erfordern eine Verschiebung von Fahrlagen.

In allen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erforderlich. Der Aufgabenträger teilt in allen vorstehenden Fällen der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Abstimmung mit.

2. Qualitative Anforderungen an die Leistungen

2.1 Einhaltung der Standards

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in Anlage ED8 beigefügten Standards der Verbundlandkreise einzuhalten.

2.2. Besondere Anforderungen für das Linienbündel

### **2.2.1 Wartezeitvorschriften**

Wartezeitvorschriften werden im Laufe des Verfahrens bekannt gegeben, spätestens aber zum Beginn der Ausschreibung.

### **2.2.2 Einsatz von Bussen der Kategorie B**

Fahrten, auf denen der Einsatz von Fahrzeugen der Kategorie B zulässig ist, sind in den Fahrplantabellen des Anlage ED1 entsprechend gekennzeichnet. Zudem kann im Falle, dass gemäß Ziffer 2.1.1.a der Standards (Anlage ED8) eine geforderte Fahrt zur Erfüllung der Kapazitätsanforderungen auf zwei Fahrten aufgeteilt wird, auch dann eine der beiden Fahrten mit einem Fahrzeug der Kategorie B angeboten werden, wenn die Fahrt selbst gem. Anlage ED1 nicht für Fahrzeuge der Kategorie B freigegeben ist.

### **2.2.3 Einzusetzende Fahrzeuggrößen**

Alle Fahrten/Linien, die gemäß Anlage ED1 keinen gesonderten Hinweis haben, müssen mit einem Standardbus oder einem größeren Fahrzeug erbracht werden, wobei einschränkend die Ziffern 2.1.1a und 2.1.1.b der Standards (Anlage ED8) gelten. In Anlage ED1 werden folgende Einschränkungen vorgenommen:

* Bestimmte Fahrten können mit kleineren Gefäßen als einem Standardbus befahren werden. Dies trifft für Fahrten zu, die auch im Berufsverkehr eine Nachfrage erwarten lassen, für die kein Standardbus erforderlich ist. Außerhalb der Hauptverkehrszeit gilt unabhängig davon die Regelung gem. Ziffer 2.1.1b der Standards (Anlage ED8).

Entsprechende Vorgaben oder Freiheitsgrade können jeweils auf Basis einzelner Fahrten in der Zeile „Verkehrshinweis“ der Fahrplantabellen der Anlage ED1 oder für ganze Linien in der Kopfzeile der jeweiligen Fahrplantabelle der Anlage ED1 getroffen werden.

### **2.2.4 Besondere Fahrzeugausstattung**

Verbindlich vorgegeben werden auf folgenden Linien bzw. Fahrten eine besondere Fahrzeugausstattung:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Linie | Betroffene Fahrten | Besondere Fahrzeugausstattung |
| 950 und 958 | Alle Fahrten. | Überlandbestuhlung |

### **2.2.5 Überschlagene Wenden**

Es werden keine überschlagenen Wenden gefordert.

### **2.2.6 LSA-Beeinflussung**

Zum Stand der Vorabbekanntmachung sind auf den Linienwegen des Bündels keine LSA-Anlagen mit Busbevorrechtigung vorhanden. Die Möglichkeiten der LSA-Beeinflussung sind zu nutzen, so solche Anlagen installiert werden.

### **2.2.7 Umweltstandards**

Es werden keine Umweltstandards gefordert, die über die Standards der Verbundlandkreise (Anlage ED8) und deren Anlagen hinausgehen.

### **2.2.8 Besonderheiten bei Tarif und Vertrieb**

Es sind keine Besonderheiten im Bereich Tarif und Vertrieb zu beachten.

### **2.2.9 Besonderheiten, die für den verbundüberschreitenden Verkehr** **zu beachten sind**

Die Linien 957 und 959 verkehren teilweise außerhalb des Verbundgebiets des VVS, im Alb-Donau-Kreis und im Kreis Heidenheim. Für diese Fahrten gilt verbundüberschreitend der BW-Tarif. Innerhalb des Alb-Donau-Kreises ist der DING-Tarif, im Kreis Heidenheim der Tarif des htv anzuwenden.

### **2.2.10 Schulbustraining für Fünftklässler**

Das VU ist verpflichtet, einmal jährlich zum Schulstart ein jeweils 90-minütiges Schulbustraining an folgenden Schulstandorten anzubieten:

Daniel-Straub-Realschule Uhlandstraße 15, 73312 Geislingen

Gemeinschaftsschule am Tegelberg Anton-Ilg-Straße 2, 73312 Geislingen

Helfenstein-Gymnasium Kaiser-Wilhelm-Straße 3, 73312 Geislingen

Lindenschule Auchtweide 12, 73312 Geislingen

Bei diesem Schulbustraining werden den Fünftklässlerinnen und Fünftklässlern folgende Inhalte theoretisch und praktisch nähergebracht:

Verhalten im Bus

Einsteigen ohne zu Drängeln

Verhalten an der Haltestelle

Sicherer Halt

Zu diesem Schulbustraining entsendet das VU einen Bus und zwei Personen, die dazu fähig sind, den Schülern die genannten Inhalte zu vermitteln. Ein Leitfaden für ein erfolgreiches Schulbustraining kann über den WBO bezogen werden.

### **2.2.11 Bereitstellungszeiten**

Es werden von den VU in räumlich und zeitlich klar definierten Bereichen Bereitstellungszeiten gefordert. Die Bereitstellungszeit definiert, wie viele Minuten das Fahrpersonal und das Fahrzeug am Abfahrtssteig vor der im Fahrplan dargestellten Abfahrtszeit bereitstehen muss, Fahrgäste einsteigen lassen muss und bereits Tickets verkaufen muss. Bereitstellungszeiten sind dem Fahrpersonal klar zu kommunizieren, z.B. durch eine deutlich sichtbare Darstellung auf der Fahrerkarte.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Linie(n) | Haltestelle | Bereitstellungszeit | Zeitraum |
| Alle Linien | Geislingen ZOB | 1 min | Mo-Fr 07.00-21.00 |

### **2.2.12 Personenbediente Verkaufsstellen**

Bestimmungen bezüglich personenbedienter Verkaufsstellen werden im Laufe des Vergabeverfahrens bekannt gegeben.

### **2.2.13 Besonderes Design**

Darüber hinaus kann der Aufgabenträger verlangen, dass einzelne Busse mit einem gesonderten Design versehen werden (z.B. Freizeitbusse). Die hierfür entstehenden Kosten werden dem VU vom Aufgabenträger auf Nachweis ersetzt.

### **2.2.14 Kundenbüro**

Bestimmungen bezüglich der Einrichtung eines Kundenbüros werden im Laufe des Vergabeverfahrens bekannt gegeben.

### **2.2.15 Verkauf von Zeitfahrausweisen mit Gültigkeit ab sieben Tagen**

Zeitfahrausweise mit Gültigkeit ab einer Woche bzw. 7 Tagen sind in den Fahrzeugen zu verkaufen.

### **2.2.16** **Rechtzeitiges Bereitstellen der Fahrzeugflotte**

Die Fahrzeugflotte steht spätestens einen Monat vor der Betriebsaufnahme beim VU bereit. Spätestens zwei Wochen vor Betriebsaufnahme müssen in den Fahrzeugen alle erforderlichen Ausstattungsgegenstände und Beistellteile funktionsfähig vorhanden sein.

### **2.2.17 Haltestellen**

Die Verantwortlichkeiten des Verkehrsunternehmens nach Ziff. 2.6 der Standards (Anlage ED8) beziehen sich auf die Haltestellen gemäß Anlage ED6.

2.3 Qualitätssicherungsvereinbarung

Das Verkehrsunternehmen schließt mit dem Landkreis Göppingen die in Anlage ED9 beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung ab. Es sichert gegenüber der Genehmigungsbehörde verbindlich zu, zum Abschluss dieser Vereinbarung bereit zu sein. Es fügt der verbindlichen Zusicherung eine einseitig unterzeichnete Fassung der Vereinbarung bei und erklärt gegenüber der Genehmigungsbehörde die Bereitschaft, dass diese die Vereinbarung zwecks Gegenzeichnung an den Landkreis Göppingen weiterleitet.

**Anlagen**

1. Musterfahrpläne mit Linienverlaufsplänen
2. Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im Excel-Format
3. Unverbindliche Planungshilfe: Fahrpläne im VDV-Schnittstellen-Format

1. Liste der formellen Haltestellenzuständigkeit
2. Standards der Verbundlandkreise
3. Qualitätssicherungsvereinbarung